



Stand 03.05.2005

Universität Stuttgart
Der Wahlleiter

Amtliche Bekanntmachung der Wahlen der studentischen Mietglieder des Senats und der Fakultätsräte der Universität Stuttgart am 21. und 22. Juni 2005

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Bekanntmachung in der männlichen oder weiblichen Sprachform verwendet werden, schließen die andere Sprachform ein.

I. Zeitpunkt/Durchführung der Wahlen (Briefwahl)

1. Die Wahlen finden am	Dienstag,	21. Juni 2005	und am
	Mittwoch,	22. Juni 2005	
	jeweils von	9:00 bis 16:00 Uhr	statt.

2. Der Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur persönlich ausüben. Wahlberechtigte, die durch körperliche Gebrechen gehindert sind, ihre Stimmen allein abzugeben, können sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.
3. Die Stimmabgabe erfolgt im Wahlraum unter Vorlage des Studierendenausweises mit amtlichen Stimmzetteln und Wahlumschlägen.
4. Wahlberechtigte, die zum Zeitpunkt der Wahl verhindert sind, die Abstimmung im Wahlraum vorzunehmen, können durch Briefwahl wählen. Die Briefwahlunterlagen werden gegen Vorlage des Studierendenausweises bis zum 20. Juni 2005 durch den Wahlleiter (Keplerstr. 7, Zimmer 1/02) ausgehändigt. Der Wahlbrief ist an die vorgedruckte Anschrift des Wahlleiters freigemacht zu übersenden oder während der üblichen Arbeitszeiten in der Dienststelle des Wahlleiters abzugeben. Der Briefwähler hat die Kosten der Übersendung zu

tragen. Der Wahlleiter kann dem Wahlberechtigten die Möglichkeit geben, bei persönlicher Abholung der Briefwahlunterlagen die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Die Stimmabgabe gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief am letzten Wahltag bis zum Ende der Abstimmungszeit (22. Juni 2005, 16:00 Uhr) beim Wahlleiter eingeht.

II. Wahlräume

Für die Wahlen sind folgende Wahlräume vorgesehen:

Universitätsbereich Stadtmitte:

- 1 Kollegiengebäude (K II), Keplerstr. 17, Erdgeschoss, Foyer
- 2 Mensa I, Holzgartenstraße 11, Foyer

Universitätsbereich Vaihingen:

- 3 IWZ, Pfaffenwaldring 9, Erdgeschoss, Foyer
- 4+5 Mensa II, Pfaffenwaldring 45 (2 Wahlräume)

Jeder Wähler kann seine Stimme in einem beliebigen Wahlraum abgeben.

III. Wahlgrundsätze

1. Die studentischen Wahlmitglieder des Senats und der Fakultätsräte werden in freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.
2. Gewählt wird aufgrund von Wahlvorschlägen unter Berücksichtigung der Grundsätze der Verhältniswahl. Verhältniswahl findet statt, wenn mindestens zwei gültige Wahlvorschläge eingereicht wurden, die zusammen mindestens doppelt so viele Bewerber aufweisen, wie Mitglieder zu wählen sind. Der Wähler hat so viele Stimmen, wie Mitglieder des betreffenden Gremiums zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl). Er kann die Gesamtstimmenzahl auf die verschiedenen Bewerber der Wahlvorschläge verteilen (panaschieren) und einem Bewerber bis zu zwei Stimmen geben (kumulieren).

Der Wähler soll unter Beachtung der Gesamtstimmenzahl so abstimmen, dass er auf dem Stimmzettel die vorgedruckten Namen von Bewerbern ankreuzt oder die dem Bewerber zugedachte Stimmenzahl (höchstens zwei) einträgt.

Die Verteilung der Sitze erfolgt nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren.

3. Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber findet statt, wenn nur ein gültiger oder kein Wahlvorschlag eingereicht wurde, oder die Zahl der Bewerber in den eingereichten Wahlvorschlägen zusammen nicht mindestens doppelt so groß ist, wie die Zahl der zu wählenden Mitglieder.

Der Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder des jeweiligen Gremiums zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl); er kann einem Bewerber oder einer anderen wählbaren Person nur je eine Stimme geben.

IV. Wahlberechtigung und Wählbarkeit

1. Wahlberechtigt sind Studierende und eingeschriebene Doktoranden. Die Wahlberechtigung wird durch den mit einem Foto versehenen, eingeschweißten und mit der für das Sommersemester 2005 gültigen Semestermarke beklebten Studenausweis nachgewiesen. Die Semestermarke weist auch die Fakultät aus, zu deren Fakultätsrat die Wahlberechtigung besteht. Studierende, die sich nach dem 6. Juni 2005 (Tag der Beschlussfassung über die Wahlvorschläge) rückmelden bzw. einschreiben, sind nicht wählbar.
2. Beurlaubte sowie ausländische Studierende, die keinen Abschluss in der Bundesrepublik Deutschland anstreben, sind weder wahlberechtigt noch wählbar (§61 Abs.2 LHG, §60 Abs.1 LHG).
3. Studierende, die ein in einer Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenes Praxissemester ableisten, sind nur dann wählbar, wenn ihnen der Prüfungsausschuss die Mitwirkung ausdrücklich gestattet hat (§9 Abs.7 LHG).

V. Form und Inhalt der Wahlvorschläge

1. Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, für die Wahlen zum Senat und zu den Fakultätsräten bis spätestens **Mittwoch, den 1. Juni 2005, 15:00 Uhr**, getrennte Wahlvorschläge schriftlich beim Wahlamt einzureichen. Formulare sind beim Wahlleiter erhältlich. Soweit die nach §10 WO notwendigen Angaben, Erklärungen und Unterschriften enthalten sind, sind Wahlvorschläge auch formlos zulässig.
2. Jeder Wahlvorschlag ist mit einem Kennwort zu versehen. Ein Kennwort darf nicht zugelassen werden, wenn es den Anschein erweckt, als handle es sich um die Liste einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung, oder wenn das Kennwort beleidigend wirken könnte. Ist ein Kennwort unzulässig, erhält der Wahlvorschlag den Namen des ersten Bewerbers.
3. Ein Wahlvorschlag soll Angaben darüber enthalten, welcher Unterzeichner zur Vertretung des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter und dem Wahlausschuss berechtigt ist und wer ihn im Falle der Verhinderung vertritt.
4. Ein Wahlvorschlag darf höchstens dreimal so viele Bewerber enthalten, wie Mitglieder zu wählen sind. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist unzulässig.
5. Wahlbewerber, Vertreter eines Wahlvorschlages und deren Stellvertreter können nicht Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder eines Wahlorgans (Wahlausschuss, Abstimmungsausschüsse) sein.

6. In den Wahlvorschlägen sind die Bewerber mit Familien- und Vornamen, Matrikelnummer und Fakultätszugehörigkeit anzugeben. Sofern ein Wahlvorschlag mehrere Bewerber enthält, sind diese in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen.
7. Den Wahlvorschlägen sind unterschriebene Zustimmungserklärungen der einzelnen Bewerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag beizufügen.
8. Ein Bewerber darf sich nicht in mehrere Wahlvorschläge für eine Wahl aufnehmen lassen; ein Wahlberechtigter darf für dieselbe Wahl nicht mehrere Wahlvorschläge unterzeichnen.
9. Die Zurücknahme von Wahlvorschlägen, Unterschriften unter einem Wahlvorschlag und Zustimmungserklärungen von Bewerbern ist nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist - 1. Juni 2005, 15:00 Uhr - zulässig.
10. Ein Wahlvorschlag für die Wahl zum Senat muss von mindestens 20, ein Wahlvorschlag für die Fakultätsratswahlen von mindestens 10 Wahlberechtigten unterzeichnet sein. Bewerber können gleichzeitig Unterzeichner eines Wahlvorschlags sein.

VI. Rechtsgrundlagen, Amtszeiten, Zahl der zu wählenden Mitglieder

1. *Rechtsgrundlagen*

Gemäß den Übergangsbestimmungen zum Zweiten Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften 2. HRÄG (GBl.2005, S.1 ff) werden die Wahlen nach den Bestimmungen der Wahlordnung WO (GBl.1977, S.636 ff) sowie den Wahlvorschriften aus §107 des Universitätsgesetzes UG (GBl.2000, S.208) durchgeführt. Die Texte können beim Wahlleiter während der üblichen Bürozeiten eingesehen werden.

2. *Amtszeit*

Die Amtszeit der zu wählenden studentischen Mitglieder des Senats und der Fakultätsräte beginnt am 1. Oktober 2005 und endet am 30. September 2006.

3. *Zahl der zu wählenden Mitglieder*

Gemäß §7 Abs.7 der Grundordnung der Universität Stuttgart gehören dem Senat drei studentische Wahlmitglieder an. Den Fakultätsräten gehören gemäß §25 Abs.2 UG sechs studentische Wahlmitglieder an.

VII. Auskünfte

Für Auskünfte ist der Wahlleiter Dr. Paul-Gerhard Martin zuständig. Telefon-Nr. 121-2820; Büro:

Zentrale Verwaltung, Keplerstr. 7, Zimmer 1/02.

Postanschrift:

Universität Stuttgart
Dez. I/6, Wahlamt
Postfach 10 60 37
70049 Stuttgart

◀ Amtliche Bekanntmachungen